

1979/AB XX.GP

Auf die aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Mag. Ewald Stadler und Genossen vom 17. Februar 1997, Nr. 1947/J, betreffend Privilegierung der Österreichischen Postsparkasse bei der Entrichtung von Abgaben beehe ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1. bis 6.:

Der Bund unterhält nur bei der Postsparkasse und bei der Österreichischen Nationalbank Konten. Bei Eröffnung von Konten bei weiteren Kreditunternehmungen wäre die Konzentration der gesamten Zahlungsmittel des Bundes nicht mehr gegeben; außerdem würde die Führung von Konten bei einer Vielzahl von Kreditunternehmungen erhebliche organisatorische und manipulative Schwierigkeiten im Bereich der Buchhaltungen und Kassen nach sich ziehen.

Eine Sonderstellung oder Privilegierung der PSK beim Zahlungsverkehr ergibt sich daraus aber nicht. In der Begründung der Anfrage wird ausgeführt, dem zur Entrichtung der Abgabe Verpflichteten würde ein Vorteil erwachsen, wenn er sich der Postämter bedient, weil eine Einzahlung mit Erlagschein sofort, eine Entrichtung im Wege anderer Kreditinstitute hingegen erst am Tag der Gutschrift wirksam wird, was zu einem entsprechenden Zinsverlust (des Steuerzahlers) führe.

Zur Beurteilung der Frage, ob die Barentrichtung einer Abgabe beim Postamt Vorteile oder Nachteile bringt, muß diese Zahlungsart mit einer Überweisung vom Bankkonto des Zahlungsverpflichteten verglichen werden. Bei Barentrichtung einer Abgabe am Postamt muß die Einzahlung am gesetzlichen Fälligkeitstag erfolgen. Auch wenn die Einzahlung nur einen Tag später erfolgt, liegt Säumnis vor, wobei ein Säumniszuschlag allerdings dann nicht ver-

hängt wird, wenn der Abgabepflichtige ausnahmsweise säumig ist (d.h. wenn er innerhalb der letzten sechs Monate nicht säumig war) oder wenn die geschuldete Abgabe höchstens 10.000 S beträgt. War der zur Entrichtung der Abgabe verwendete Betrag bisher bei einer Bank verzinslich angelegt, dann endet die Verzinsung - sofern die Entrichtung zur Vermeidung von Säumnisfolgen am Tag der gesetzlichen Fälligkeit erfolgt - am Vortag.

Wird die Abgabenschuldigkeit im Überweisungsweg entrichtet (es wird dazu in aller Regel der PSK-Zahlschein verwendet, der zugleich die Funktion eines Überweisungsbeleges hat), dann steht dem Abgabepflichtigen eine "Respirofrist" von drei Tagen zu. Diese Frist wurde zu einer Zeit eingeführt, als der Zahlungsverkehr noch nicht automatisiert war und die Belege bei dezentralen Banken (z.B. Sparkassen) beim jeweiligen Spitzeninstitut (bei den Sparkassen seinerzeit die "Girozentrale") verarbeitet wurden. Bei der derzeitigen Organisation des Zahlungsverkehrs ist es im Bereich der Unternehmen (vor allem bei solchen, die von "electronic banking" Gebrauch machen) allgemein gebräuchlich, mit seiner Bank eine Überweisung erst am zweiten Tag der Respirofrist zu vereinbaren. In vielen Fällen wird die Überweisung auch erst am dritten Tag der Respirofrist durchgeführt (und am selben Tag noch die Gutschrift am Konto des Bundes bei der OeNB bewirkt, sodaß keine Säumnis vorliegt). In allen diesen Fällen entsteht im Vergleich zu einer Bareinzahlung beim Postamt ein Zinsgewinn. Dem steht gegenüber, daß bei einer Bareinzahlung beim Postamt am gesetzlichen Fälligkeitstag der Eintritt einer Säumnis jedenfalls ausgeschlossen ist, während bei Überweisung in Extremsituationen durch Verzögerungen im Zahlungsfluß (beispielsweise beim Verlust von Belegen) eine Säumnis eintreten könnte. Zwar kann in diesen Fällen ein Grund für eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß § 308 BAO vorliegen, doch erfordert das Geltendmachen dieses Umstandes jedenfalls einen Aufwand für den Steuerpflichtigen. Zu berücksichtigen ist auch, daß eine Überweisung am Fälligkeitstag selbst (die sich vom Zinsenlauf gesehen gleich wie eine Bareinzahlung beim Postamt auswirken würde) für den Abgabepflichtigen bequemer ist als eine Bareinzahlung beim Postamt. Ich vermag daher nicht zu erkennen, wieso sich aus den bestehenden gesetzlichen Regelungen eine Wettbewerbsverzerrung zugunsten der Österreichischen Postsparkasse ergibt. Auch eine Gleichstellung der Postsparkasse mit den anderen Banken, würde für den Steuerschuldner überhaupt keine Verbesserung bringen und lediglich bedeuten, daß der Bund Bareinzahlungen auf eine Vielzahl von Konten zulassen müßte, was für den Bund mit zusätzlichen Kosten verbunden wäre.

Sollte dem Postamt in diesen Fällen die Funktion eines "Machthabers" für den Bund nicht zukommen, müßte analog zur Abgabenentrichtung durch Überweisung auch in den Fällen der Bareinzahlung beim Postamt eine dreitägige Respirofrist eingeräumt werden.

Ergänzend möchte ich darauf hinweisen, daß dem Bundesministerium für Finanzen eine Verfassungsgerichtshof-Beschwerde eines Abgabepflichtigen gegen einen Säumniszuschlagsbescheid zugegangen ist. In dieser Beschwerde wird es als verfassungswidrig bezeichnet, daß bei einer Bareinzahlung beim Postamt trotz nur eintägiger Säumnis bereits ein Säumniszuschlag verhängt wurde, während (nach Ansicht des Beschwerdeführers) bei Überweisung mit einem Tag Verspätung (also innerhalb der dreitägigen Respirofrist) ein Säumniszuschlag nicht verhängt worden wäre.

Aus den dargelegten Gründen sind derzeit keine Änderungen im Bereich der Entrichtung von Abgaben vorgesehen.